Initiative Brücke Ost-West, 8991 Achberg-Liebenweiler, Dokument Nr. 18, 19.10.83
Aktion "Mündige Demokratie - Für Volksentscheid"

Aus dem aktuellen Anlaß der Forderung einer "Volksbefragung" zur "Nachrüstung"

BEITRAG ZUR BERICHTIGUNG DER URTEILE VON REGIERENDEN, POLITIKERN UND EXPERTEN ÜBER DIE GRUNDLAGEN UNSERER "STAATLICHEN ORDNUNG"

Was fordert der Artikel *20* Absatz 2 des Grundgesetzes?

Seit von der Friedensbewegung als eine Form ihres Kampfes gegen die Stationierung neuer Mittelstreckenraketen eine Kampagne für eine "Volksbefragung" zu dieser Sache gestartet wurde, sind auch Stimmen laut geworden, die behaupten, alles, was in die Richtung einer plebiszitären Mitbestimmung des Volkes über sein eigenes Schicksal weise, stehe nicht in Einklang mit der Verfassungsordnung. Am 5. Oktober 83 ließ z.B. die Bundesregierung (durch ihre Presse- und Informationsamt in dem Bulletin "Politik. Informationen aus Bonn") lapidar verkünden: *"Das Grundgesetz läßt aufgrund seiner betont repräsentativ-demokratischen Ausformung eine derartige Teilnahme des Staatsvolkes an der Ausübung von Staatsgewalt nicht zu. "* Basta.

Dieses Finale einleitend, heißt es: *"Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ist die Verfassung einer repräsentativen Demokratie. Plebiszitäre Elemente wie Volksentscheid, Volksbegehren oder Volksbefragung sind nur dort vorgesehen, wo es um die Neugliederung des Bundesgebietes geht. "*

Um dieser Behauptung gleichsam die Weihe richterlicher Weisheit zu verleihen, wird zu Bestätigung dieser Sicht eine Bundesverfassungsgerichtsentscheidung vom 30. Juli 1958 - allerdings ohne wörtlich zu zitieren! - angeführt und der Eindruck erweckt, mit diesem Urteil, mit dem seinerzeit die von den Bundesländern Bremen und Hamburg geplanten Volksbefragungen über die Atombewaffnung der Bundeswehr verboten wurden, sei klipp und klar bestätigt worden, daß es in der Bundesrepublik nach den grundgesetzlichen Regelungen *"eine Teilnahme des Bürgers als Glied des Staatsvolkes an der Ausübung von Staatsgewalt"* nicht geben könne.

Einmal davon abgesehen, daß hier die Begriffe "Volksbegehren" und "Volksentscheid" einerseits und "Volksbefragung" andererseits unterschiedslos in einen Topf geworfen werden - wir kommen am Schlüsse dieses Beitrages darauf zurück -, ist diese Regierungsverlautbarung, deren Inhalt sich deckt mit der Ansicht vieler Politiker und Experten (= staatsbeamtete Staats- und Verfassungsrechtler), entweder ein Dokument raffinierter Volksverdummung oder ein solches realer Dummheit. Man verzeihe uns diese harte Formulierung; aber es geht in dieser Frage in der Tat um eine der allerwichtigsten in heutiger Zeit. Da ist Dummheit oder Verdummungsabsicht gleichermaßen schlimm.

Besonders schlimm ist die Angelegenheit deshalb, weil die Regierungsverlautbarung - bewußt oder unbewußt - geschickt arrangiert Wahrheit und Unwahrheit vermischt, daß es für die Bürger, die sich vielleicht noch nicht so genau mit der Verfassung im allgemeinen und dieser Problematik im besonderen beschäftigt haben, wohl nur sehr schwer durchschaubar ist, wie hier das Denken auf die falsche Fährte gelenkt wird.

Was ist Wahrheit in dem Regierungsdokument? 1. Es stimmt, daß das Grundgesetz in seiner konkreten "Ausformung" plebiszitäre Elemente - mit Ausnahme in Fragen der "Neugliederung des Bundesgebietes" - in der Tat "nicht vorsieht". Ehrlich und exakt gesprochen müßte es heißen: noch nicht vorsieht (Begründung siehe unten). 2. Dem Grundgesetz ist tatsächlich eine "betont repräsentativ-demokratische Ausformung" eigen. 3. Es hat eine Bundesverfassungsgerichtsentscheidung zur Frage der Volksbefragung gegeben. Ehrlicherweise aber müßte gesagt werden, daß dies a) keine Grundsatzentscheidung über das richtige Verständnis des Artikels 20 des Grundgesetzes war, auch keine Grundsatzentscheidung über den speziellen Fall "Volksbefragung", sondern b) eine Entscheidung, die auch nicht die Möglichkeit oder Unmöglichkeit von Volksbefragungen auf Länderebene betraf, sondern die Frage der Länderkompetenz, d.h. zu der Frage, ob es nach der Verfassung zulässig ist, daß Landesregierungen das Landesstaatsvolk zur Stellungnahme in einer Bundesangelegenheit aufrufen. Dies hat das BVG verneint.

Unwahr oder unklar ist alles übrige. 1. Die Behauptung ist falsch, das Grundgesetz lasse die plebiszitäre Demokratie nicht zu. Im Gegenteil: Es fordert sie! 2. Diese Forderung ist keineswegs auf den einen spe-

ziellen Fall der Neugliederung des Bundesgebietes (GG Art. 29) beschränkt. 3. Das Grundgesetz ist nicht die Verfassung einer ausschließlich repräsentativen Demokratie, wie suggeriert wird. 4. Es gibt keine BVG-Entscheidung zur Frage Grundgesetz und plebiszitäre Demokratie.

Begründung;

Der Absatz 2 des Artikels 20 der Verfassung - der ganze Artikel wird übrigens in der Regierungsveröffentlichung wiedergegeben - lautet:

> "ALLE STAATSGEWALT GEHT VOM VOLKES AUS. SIE WIRD VOM VOLKE AUGEÜBT IN WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN UND DURCH BESONDERE ORGANE DER GESETZGEBUNG, DER VOLLZIEHENDEN GEWALT UND DER RECHTSSPRECHUNG,"

"Alle Staatsgewalt wird vom Volke ausgeübt" - direktdemokratisch "in Wahlen und Abstimmungen", mittelbar "durch besondere Organe". So bestimmt es die Verfassung. Kühn dagegen behauptet die Regierung auf derselben Seite, auf der sie den Originaltext des Grundgesetzes abdruckt, "eine derartige Teilnahme" - gemeint sind Volksabstimmungen - "des Staatsvolkes an der Ausübung von Staatsgewalt" lasse das Grundgesetz "nicht zu." Nur durch eine geschickte Rabulistik bleibt der Hohn in dieser Behauptung verborgen.

Der zitierte Verfassungsartikel steht im systematischen Aufbau des Grundgesetzes für die Kennzeichnung der Fundamente unserer staatlichen Ordnung. Er beschreibt in klassischer Kürze, welche Erscheinungsformen die Wahrnehmung der Volkssouveränität auf der Höhe der Zeit, d.h. im Zeitalter der Demokratie haben soll. Jeglicher unbefangenen Betrachtung ergibt sich, daß die Grundstruktur des Fundamentes der Demokratie, die in der Bundesrepublik Deutschland zur Entfaltung kommen soll, sich in drei Teile gliedert: erstens in einen eindeutig direkt-demokratischen - dafür steht der Begriff "Abstimmungen"; zweitens in einen ebenso eindeutig repräsentativ-demokratischen - dafür steht der Begriff "besondere Organe" und drittens in einen Teil, der die Verbindung beider herstellt; für ihn steht der Begriff der "Wahlen". Wahlen sind einerseits ein plebiszitärer, "unmittelbarer"(GG Art. 38) Akt; sie sind aber andererseits darauf gerichtet, die Organe des repräsentativen Systems zu bilden.

Damit ist das Fundamentale der Sache hinreichend gekennzeichnet. Unvoreingenommenes Denken wird daran die Frage anschließen, wie die Verfassung auf diesem ihrem Fundament nun konkret die Säulen errichtet, die dann das Leben des Rechtsstaates, ja des ganzen Gemeinwesens tragen sollen. Unvoreingenommenes Denken muß erwarten, daß drei Säulen zur Erscheinung kommen. Doch was findet sich?

Das Grundgesetz konkretisiert zunächst in aller Breite, Ausführlichkeit und Gründlichkeit den repräsentativ-demokratischen Aspekt, die "Organe". Einhundert Artikel - Art. 38 bis Art. 138 - beschreiben das Zusammenspiel der "besonderen Organe" der Legislative, der Exekutive und der Judikative. Nur in einem Artikel wird noch einmal auf den Vermittlungsaspekt der "Wahlen" Bezug genommen (Art. 38 bestimmt, daß sie "allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim" sein müssen - alles weitere wird dann in einem nicht zur Verfassung selbst gehörenden "Bundeswahlgesetz" bestimmt). Keinerlei weitere Erwähnung findet aber jenes Fundament, das doch ohne Zweifel der direkteste Ausdruck der Volkssouveränität, des Selbstbestimmungsrechtes der Gemeinschaft ist: Das Prinzip der "Abstimmungen" wird nicht konkretisiert. Es taucht lediglich noch einmal auf in dem einzigen Anwendungsbeispiel des Artikels 29, der übrigens 1976, wo u.a. der Satz aufgenommen wurde, daß "das Nähere über Volksentscheid, Volksbegehren und Volksbefragung durch ein Bundesgesetz geregelt" werde. Ein solches Bundesgesetz ist aber bis auf den heutigen Tag noch nicht beschlossen. Was folgt aus diesen Tatsachen?

1. Die Fundamente unserer staatlichen Ordnung sind nach dem Grundgesetz doppelter Natur: direktdemokratisch und repräsentativ-demokratisch. In prinzipieller Hinsicht kommt bisher lediglich letzteres zur Anwendung, weil in der Verfassung bisher nur dieses Element konkretisiert ist. Es ist keine Frage, daß es ausschließlich am politischen Willen des Gesetzgebers bisher mangelte, analog zum Bundeswahlgesetz, das übrigens auch erst 1956 beschlossen wurde, ein Bundesabstimmungsgesetz zu verabschieden, um damit den Weg freizumachen für die Belebung des zweiten Beines, auf dem nach dem Willen des Grundgesetzes die Demokratie dieser Republik stehen soll. Sekundär ist angesichts des Gewichtes der Aufgabe, ob ein solches Bundesabstimmungsgesetz auch einer Verfassungsergänzung (gem. Art. 79 GG) bedürfte; daß also z.B. dem Absatz 2 des Artikels 20 der konkretisierende Satz hinzugefügt

werden könnte, daß Gesetzesvorlagen von den zuständigen Organen oder vom Volk durch Volksbegehren eingebracht werden und daß Wahlen und Abstimmungen allgemein, frei, gleich und geheim zu sein haben (den entsprechenden Passus in Art. 38 könnte man dann streichen, er gehört systematisch ohnehin nicht an diese Stelle). Dieser Auftrag der Verfassung an den Gesetzgeber sollte eigentlich einstimmig durchkommen (wie es übrigens 1974 im baden-württembergischen Landtag der Fall war, als mit Zustimmung aller Parlamentsfraktionen das Institut des Volksbegehrens zum Volksentscheid in die Landesverfassung aufgenommen wurde).

Nur um die allzu kuriose Ansicht, es sei "unzulässig", den Artikel 20 GG auch nur zu ergänzen, weil dies der Artikel 79, Abs. 3 GG verbiete, wenigstens erwähnt zu haben, sei daran erinnert, daß der Artikel 20 im Zusammenhang mit der Notstandsgesetzgebung 1968 bereits einmal ergänzt wurde (durch den jetzigen Abs. 4). Im übrigen heißt es in Art. 79, 3 GG, daß "die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze" durch eine Änderung des Grundgesetzes nicht "berührt werden" dürfen. Und genau darauf stützt sich unsere Argumentation: die Eröffnung des Weges der direkten Demokratie geht aus von einem der dort niedergelegten Grundsätze ("Abstimmungen") und macht dadurch diesen Grundsatz überhaupt erst zu einem Lebenselement unseres Rechtsstaats.

2. Im Grundgesetz ist nirgends davon die Rede, daß das Prinzip der "Abstimmungen" nur auf den Fall der Neugliederung des Bundesgebietes angewandt werden dürfe. Bestimmt wird, daß "Volksentscheide, Volksbegehren und Volksbefragungen" nach einem ganz bestimmten Procedere stattfinden müssen bzw. können, wenn es um Änderungen des Gebietsbestandes der Bundesländer geht. Niemals kann aus dieser speziellen Anwendungsregelung eine generelle Einschränkung des Prinzips abgeleitet werden. Das müßte schon explizit ausgedrückt sein im Verfassungstext selbst, würde aber auch dann jeder Logik Hohn sprechen.

3. Um auf weitergehende Spekulationen zu verzichten, warum wohl der Gesetzgeber den Verfassungsauftrag zur Konkretisierung der Volksgesetzgebung noch immer nicht ergriffen hat - kein Politiker wird zugeben, daß er das Volk nicht für reif halte, direkten Einfluß auf die politische Entwicklung zu nehmen, und keiner wird zugeben, daß man das Volk von der konkreten Machtausübung eben fernhalten will - sei nur an den hauptsächlichen Grund erinnert, warum "die Väter des Grundgesetzes" zunächst darauf verzichtet haben, auch die plebiszitären Elemente im Grundgesetz näher zu bestimmen. Theodor Heuß, der im Parlamentarischen Rat der Wortführer derjenigen war, die keine Ausführungsbestimmungen über den Weg der Volksabstimmung in das Grundgesetz wollten, hat die Gründe einmal zusammengefaßt, als er erklärte, "der seelische Stand der Dinge" und "die amorphe Situation des nationalen Bewußtseins" habe es nach der Misere des III. Reiches geboten erscheinen lassen, "in der Volksvertretung bindende Verantwortung zu sichern." über diese zeitgeschichtlich bedingte Einschätzung - man mag sie für das Nachkriegsdeutschland teilen oder auch nicht - braucht heute gewiß kein Wort mehr verloren zu werden. Die Situation heute, fünf Jahrsiebte danach, ist gewiß eine völlig andere. Wenn in letzter Zeit viel über die Legitimationskrise der Demokratie geschrieben und gesprochen wird, dann ist in Wahrheit die Krise der parlamentarischen Demokratie gemeint, deren eigentlicher Grund darin erkannt werden muß, daß ihr die Ergänzung durch die direkte Demokratie fehlt. Denn dieser Ergänzung bedarf es historisch spätestens dann, wenn sich immer mehr Menschen nicht mehr damit begnügen, nur alle vier Jahre eine pauschale Wahlentscheidung treffen zu können, damit zu gleich aber "alle Staatsgewalt" an die Parteien abzutreten. In der Bundesrepublik wächst die Zahl der Menschen, die so denken, seit langem stark an. Wenn man Repräsentativumfragen Glauben schenken darf, so waren schon 1978 über 60% der Meinung, die Bevölkerung müßte in wichtigen, das ganze Gemeinwesen betreffenden Fragen, auch unmittelbar entscheiden können. Seither hat das Engagement der Bürger noch stark zugenommen, und in der aktuellen Raketenfrage ist der Staatskessel einem so gewaltigen Druck "von unten" ausgesetzt, daß manches in Brüche gehen könnte, wenn es nicht umgehend zum Einbau eines "Ventils" kommt. Das Recht auf Volksbegehren und Volksentscheid wäre dieses Ventil. Es würde sich immer dann öffnen, wenn sich durch Initiativen aus der Bevölkerung für bestimmte Gesetzesinitiativen soviel Unterstützung auf bestimmte politische Ziele konzentriert, daß - nach bestimmten Regeln - die Voraussetzungen für die Durchführung des Volksentscheids erreicht sind. Das könnte dann Fragen betreffen, die von der augenblicklichen Parlamentsmehrheit in einer Richtung verfolgt werden, die von den ein Volksbegehren Unterstützenden abgelehnt wird oder auch Fragen, die vom Parlament gar nicht aufgegriffen werden oder dort keine Chance haben, eine Mehrheit zu finden. Man wird schon sehen, daß die Legitimationskrise des Parlamentarismus sich weiter verschärfen wird - und darin liegen dann wachsen-

de Gefahren für den inneren Frieden -, wenn man sich noch länger der Einsicht verschließt, daß die Zeit gekommen ist, der direkten Demokratie das Tor zu öffnen.

Natürlich muß das zeitgemäß geschehen. Das heißt: 1. Der Volksentscheid darf nur durch Initiativen aus gern Volk - nicht durch Organe, die zur repräsentativen Demokratie gehören - angestrebt werden. 2. Dem Volksentscheid muß ein ausgearbeiteter Gesetzentwurf über den abzustimmenden Sachverhalt zugrunde liegen. 3. Die für die Unterstützung eines Volksbegehrens erforderliche Mindestzahl darf nicht zu hoch angesetzt sein; angemessen wäre in der Bundesrepublik eine Zahl zwischen 500 000 und 1 Million. 4. Pro und Contra bzw. mehrere Alternativen, die auf dem Wege des Volksbegehrens erfolgreich waren, müssen insbesondere in den Massenmedien die Möglichkeit haben, ihre Positionen frei und gleichberechtigt darzustellen, 5. Schließlich muß für diese Phase der Information, Diskussion und Urteilsbildung vor der Abstimmung ein ausreichend langer Zeitraum - zwischen einem halben und einem Jahr - zur Verfügung stehen. Wir haben in dem beigefügten Entwurf für ein Bundesabstimmungsgesetz diese Kriterien eingearbeitet.

Unter solchen Voraussetzungen wird es dann so sein, daß - zum Unterschied von Wahlen, wo der Bürger ja aus der Natur der Sache sich weder ein differenziertes Urteil bilden noch gar eine differenzierende Entscheidung treffen kann, weil er abstimmt a) über Personen, die er in der Regeln persönlich überhaupt nicht kennt und b) Über Programmpakete, die völlig unüberschaubar sind - der Bürger bei der Volksabstimmung die Chance haben wird, Fakten und Argumente ruhig und sorgfältig zu bedenken, weil die kontroversen Positionen von der Sache her genötigt sind, die Komplexität der jeweiligen Problemlage durchschaubar zu machen und die abzustimmende Frage in die Sachzusammenhänge einzuordnen; alles Qualitäten, die bei der Wahl von Parteien, wo es viel mehr um undifferenzierte Stimmungen bzw. Sympathien und Antipathien gegenüber Personen geht, so gut wie keine ausschlaggebende Rolle spielen.

Dies alles bedeutet aber nicht, das Plebiszit als Gegensatz zum parlamentarischen System zu sehen. Es ist vielmehr dessen wirksames Korrektiv, das schon allein durch sein Vorhandensein das Parlament wieder näher an das Volk heranführen wird. Das ausschließlich parlamentarische System muß in die Krise geraten, wenn sich in der Bevölkerung zu den Sachfragen der Politik im Prozeß der Entwicklung der Probleme Mehrheiten bilden, die nicht die Wahlergebnisse widerspiegeln. Parteien sind immer auch ideologische Gebilde mit mehr oder weniger geschlossenen programmatischen Gesamtkonzepten, die in dieser Form in der offenen, pluralistischen Gesellschaft nicht auftreten. Der aus diesem Widerspruch der Möglichkeit nach immer wieder aufkommende Konfliktfall wird sich in rechtsstaatliche Formen nur umwandeln lassen, wenn direkte Demokratie eingreifen kann. Sie würde dadurch ein ganz entscheidender Stabilisierungsfaktor der Demokratie überhaupt.

Die Volksbefragung, um dies zum Abschluß noch zu klären, "ist kein Rechtsinstitut für eine demokratische Verfassung. Es wäre mit dem demokratischen Prinzip unvereinbar, wenn der Wille des Volkes nur unverbindliche Richtschnur wäre. Volksbefragung ist in der Demokratie tatsächlich Volksentscheid." Diese völlig richtige Charakterisierung trug der heutige Bundestagspräsident Rainer Barzel am 24. April 1958, damals als Hauptsprecher der CDU-CSU-Fraktion, im Bundestag vor. In dieser Debatte ging es um den "Entwurf eines Gesetzes zur Volksbefragung wegen einer atomaren Ausrüstung der Bundeswehr", den die SPD eingebracht hatte. Barzel begründete die Ablehnung dieses Ansinnens aus dem Wesen der Volkssouveränität: "Unser Volk ist nach dem Art. 20 Abs. 2 des Grundgesetzes der Souverän." Daher sei es eine undemokratische Zumutung, amtlich das ganze Volk zu einer unverbindlichen Meinungsäußerung aufzufordern. Wenn sich der Souverän äußere, dann entscheide er auch. "Unser Volk ist Souverän, nicht Orakel und nicht Hampelmann." Aber, so sagte Barzel gleich eingangs seiner Rede, niemand von der CDU/CSU behaupte, "daß es undemokratisch" sei, "eine Ausweitung des plebiszitären Charakters unseres Grundgesetzes zu fordern." Aber einen darauf gerichteten Antrag habe die SPD ja nicht vorgelegt. - So blieb es bis heute: niemand stellte den "darauf gerichteten Antrag." Sachlich betrachtet kann nicht bestritten werden, daß dieser Antrag selbstverständlich im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung läge. Unbestritten ist auch, daß die Mehrheit die direkte Demokratie will. Die Frage ist nur, ob auch die Parteien sie wollen. Schon die nahe Zukunft wird zeigen, wo die Parteien stehen. Wetten werden angenommen...

(Entwurf für ein) **BUNDESABSTIMMUNGSGESETZ**

Die Gesetzgebung auf dem Wege der direkten Demokratie

Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid in Ausführung GG Art. 20,2

1. Die Gesetzgebung auf dem Wege der unmittelbaren Demokratie erfolgt durch Volksentscheid. Der Volksentscheid wird eingeleitet durch Volksinitiativen und Volksbegehren.

2. Volksinitiativen sind darauf gerichtet, durch Volksbegehren bzw. Volksentscheide Gesetze zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben. Sie können von jedem stimmberechtigten Staatsbürger ergriffen werden.

3. Einer Volksinitiative muß ein ausgearbeiteter und mit Gründen versehener Gesetzentwurf zugrundeliegen.

4. Eine Volksinitiative wird zum amtlich festgestellten Volksbegehren, wenn sie mindestens 50 000 von den zuständigen Gemeindebehörden beglaubigte Unterschriften von stimmberechtigten Bürgern beim Bundesabstimmungsleiter vorlegt.

5. Der Gegenstand des Volksbegehrens (d.i. Gesetzentwurf und Begründung) muß innerhalb einer Woche nach amtlicher Feststellung in allen Massenmedien (Fernsehen, Radio, Presseorgane ab 100 000 Auflage) veröffentlicht werden.

6. Zwei Monate nach der Feststellung des Volksbegehrens beginnt auf amtlichen Unterschriftenlisten die Durchführung desselben. Die Unterschriftenlisten werden von den Gemeinden ausgegeben und in den Gemeindeämtern ausgelegt. Außerdem ist jeder Bürger berechtigt, mit den amtlichen Listen Unterschriften zu sammeln.

7. Der Volksentscheid findet statt, wenn 1 Million Stimmberechtigte durch Unterschrift ihre Zustimmung zum Volksbegehren erklärt haben. Gibt es zu einer bestimmten Sachfrage mehrere Vorlagen, welche die erforderliche Unterstützung gefunden haben, werden diese gemeinsam zur Abstimmung gebracht. Gibt es zu einer bestimmten Sachfrage nur eine Vorlage, dann findet der Volksentscheid unter der Voraussetzung nicht statt, daß der Bundestag dem Gesetzentwurf des Volksbegehrens bis spätestens vier Wochen vor dem Abstimmungstermin unverändert zustimmt.

8. Im Falle des Volksentscheids beginnt zwei Monate nach Feststellung des Volksbegehrens für den Zeitraum eines halben Jahres in den Massenmedien (gem. Art.5 dieses Gesetzes) die freie und gleichberechtigte Information der im Volksbegehren erfolgreichen Initiativen.

9. Bei den Abstimmungen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Erreicht keine der Vorlagen die absolute Mehrheit, wird die Abstimmung über die beiden erfolgreichsten wiederholt. Steht nur eine Position zur Abstimmung, wird mit Ja oder Nein entschieden.

10. Das Gesetz tritt einen Tag nach Feststellung des Abstimmungsergebnisses mit seiner Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

11. Durch Volksentscheid beschlossene Gesetze können nur durch Volksentscheid abgeändert oder aufgehoben werden.

12. Volksentscheide zum gleichen Gegenstand sind erneut frühestens zwei Jahre nach einer bereits erfolgten Abstimmung wieder möglich.

Die näheren Einzelheiten dieses Gesetzes werden durch die Ausführungsbestimmungen geregelt.